

Richtlinie zur Förderung von Gründungsvorhaben

Präambel:

Eine Unternehmensgründung ist mit vielen Unsicherheiten verbunden. Um diese Unsicherheiten zu minimieren und Menschen zu motivieren, eigenverantwortlich wirtschaftlich tätig zu werden, bietet die Stadt Wolfsburg Unterstützungsangebote für Gründungsinteressierte sowie Gründerinnen und Gründer an. Ziele dieses Unterstützungsangebots sind die Befähigung der Bevölkerung zum unternehmerischen Denken und Handeln und die Erhöhung der Anzahl an erfolgreichen Gründungen innerhalb der Stadt Wolfsburg.

Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt die Stadt Wolfsburg Gründungsinteressierte auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit mit der Förderung von niedrighschwelligem Angeboten in den Themenbereichen Beratung & Coaching, Investitionen, Räumlichkeiten und Vernetzung.

Paragraf (§) 1: Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- (1) Die Stadt Wolfsburg gewährt nach Maßgaben dieser Richtlinie, nach Maßgabe der § 23, 44 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe des Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Zuwendungen zur Vorbereitung oder Festigung einer Selbstständigkeit mit dem Ziel, die Gründungsaktivitäten in Wolfsburg zu erhöhen.
- (2) Ein Anspruch der Antragsstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2: Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Unterstützungsleistungen zur Vorbereitung oder Festigung einer Selbstständigkeit. Diese Selbstständigkeit kann im Rahmen eines Gewerbebetriebs oder in einem Freien Beruf ausgeübt werden. Die Unterstützungsleistungen können folgende Bereiche umfassen:
 - Beratungsleistungen:
 - o Beratung und Coaching zur Geschäftsmodellentwicklung
 - o Beratung zu Rechts- und Steuerangelegenheiten
 - o Beratung und Coaching zur Persönlichkeitsentwicklung im Bereich Unternehmertum / Entrepreneurship Mindset (Unternehmerisches Denken und Handeln)
 - o Marketing- und Marktforschungsmaßnahmen zur Markt- und Kundenanalyse
 - o Beratung zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen
 - Investitionsmittel:
 - o Prototypenbau für Produktentwicklung
 - o Werbemaßnahmen im Rahmen von Neugründungen, Betriebsübernahmen oder Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit
 - o Digitalisierung von Geschäftsprozessen



- Anmietung von Räumlichkeiten inklusive Betriebs- und Nebenkosten für maximal drei Monate:
 - o In einem CoWorking-Space, zur Ausarbeitung eines Businessplans und zur Vernetzung mit der Gründerszene.
 - o Zur Nutzung als Pop-up-Store, um neue Geschäftsmodelle oder Produkte unter Realbedingungen zu testen.

§ 3: Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt und Empfänger der Zuwendungen sind Privatpersonen mit festem Wohnsitz in Deutschland, die eine Selbstständigkeit innerhalb der Stadt Wolfsburg anstreben oder neu gegründete Selbstständigkeiten (Gewerbebetriebe und Freie Berufe), die vor weniger als einem Jahr im Wolfsburger Stadtgebiet gegründet oder neu angemeldet worden sind.
- (2) Ausgeschlossen von der Förderung sind Selbstständigkeiten und Geschäftsmodelle, die sittenwidrig sind bzw. unsittliches Verhalten fördern.

§ 4: Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat nachzuweisen, dass bereits eine Beschäftigung mit der eigenen Selbstständigkeit stattgefunden hat. Dieser Nachweis kann durch die Einreichung von schriftlichen Dokumenten, die das Geschäftsmodell darstellen und erklären (Beispiel: Business Plan, Pitch Deck, One Pager), erbracht werden. Zudem hat der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin schriftlich darzulegen, warum die Fördermaßnahme im Rahmen einer Gründung oder Fortführung einer Gründung notwendig ist.
- (2) Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat bei Zuwendungen, die mehr als 500 Euro inklusive Mehrwertsteuer betragen, eine fachkundige Stellungnahme nachzuweisen. Fachkundige Stellen sind nach § 93 Sozialgesetzbuch (SGB) III insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.
- (3) Die Inanspruchnahme einer Unterstützungsleistung nach § 2 kann nur nach Ausstellung des Zuwendungsbescheids durch den Zuwendungsgeber (Stadt Wolfsburg, Referat Digitalisierung und Wirtschaft) erfolgen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. Nicht von dieser Regelung betroffen sind die Kosten für eine fachkundige Stellungnahme nach § 4 (2) dieser Förderrichtlinie.
- (4) Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin falsche Angaben zu seiner Person, dem Gründungsinteresse oder der Selbstständigkeit macht. Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, bei Verstoß gegen die Förderbedingungen, den Zuschuss zurückzufordern oder nicht auszuzahlen.
- (5) Der Zuwendungsbescheid kann seine Gültigkeit verlieren, wenn die Selbstständigkeit, innerhalb von drei Jahren nach Inanspruchnahme der Zuwendung, aus dem Wolfsburger Stadtgebiet in eine andere Gebietskörperschaft verlagert wird. Die Verlagerung ist dem Referat Digitalisierung und Wirtschaft schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Stadt Wolfsburg entscheidet auf Grundlage der schriftlichen Begründung, ob der Zuschuss zurückgefordert oder nicht ausgezahlt wird.



§ 5: Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt. Dieser Zuschuss umfasst 70 % der förderfähigen Aufwendungen.
- (2) Bei Privatpersonen und nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen umfassen die förderfähigen Aufwendungen Nettopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen umfassen die förderfähigen Aufwendungen Nettopreise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Leistungen nach § 2 können kumulativ in Anspruch genommen werden, sofern sie die maximale Zuschussobergrenze von 2.500 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer nicht überschreiten.

§ 6: Antragsverfahren

- (1) Die Antragsstellung erfolgt digital über das [Antragsformular „Förderung von Gründungsvorhaben“](#) auf der Website der Stadt Wolfsburg.
- (2) Dieses Antragsformular muss vollständig ausgefüllt werden und mit den in § 4 beschriebenen Dokumenten an die Stadt Wolfsburg, Referat Digitalisierung und Wirtschaft versandt werden.
- (3) Die Stadt Wolfsburg, Referat Digitalisierung und Wirtschaft, prüft und genehmigt den Antrag, wenn alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu wird ein Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ausgestellt.
- (4) Nach Empfang des Zuwendungsbescheids nimmt der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin die Dienstleistung in Anspruch und reicht der Stadt die Rechnung für die Inanspruchnahme der förderfähigen Leistung in schriftlicher Form ein. Die Stadt Wolfsburg behält sich im Einzelfall vor, weitere Nachweise zur Verwendung einzufordern. Anschließend wird der Zuschuss an den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ausgezahlt.

§ 7: Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2023.

